

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2872

vom 11. September 1973

Gemeinde Tenniken, Bau- und Strassenlinienplan "Seehaldenweg und Zelgliweg", Aenderung des Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat am 29. Juni 1973 dem Bau- und Strassenlinienplan "Seehaldenweg und Zelgliweg" zugestimmt. Gleichzeitig wurde die entsprechende Anpassung des vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 846 vom 26. März 1968 genehmigten Strassennetzplanes gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage für den Bau und Strassenlinienplan fand vom 9. Juli bis 8. August 1973 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 27 vom 5. Juli 1973 und durch einen öffentlichen Anschlag bekanntgemacht. Die Betroffenen wurden mit eingeschriebenem Brief vom 9. Juli 1973 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 29. August 1973 unterbreitet der Gemeinderat Tenniken die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Aenderung zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassen-netzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwendungen zu erheben.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Tenniken vom 29. Juni 1973 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Seehaldenweg und Zelgliweg" und der damit verbundenen Aenderung des Strassennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 64/eBS/10/0 (Bau- und Strassenlinienplan) und 64/SP/0/5 (Strassennetzplan) versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Tenniken (2)

Ingenieurbüro Luz & Rudin,
Gelterkinden

Landeskanzlei

Vermessungsamt (2)

Baupolizeiamt

Meliorationsamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

der 2. Landschreiber:

G-11-4